

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 21 / LĚTNIK 21



## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>SEITE 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tagesordnung der 31. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.09.2011</li> </ul> <p><b>SEITE 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße“</li> <li>Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße</li> </ul> <p><b>SEITE 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Immobilienamtes</li> <li>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes W/41/88 „Dahlitzer Straße“</li> <li>Namensgebung Platz der Deutschen Einheit</li> <li>Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - öffentliche Anhörung</li> </ul> | <p><b>SEITE 4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Namensgebung Gustav-Melde-Weg</li> </ul> <p><b>SEITE 5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Bekanntmachung zum neuen Mietspiegel für die Stadt Cottbus</li> <li>Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2011</li> <li>Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Cottbus</li> <li>Bebauungsplan „Petersilienstraße“ (Plan - Nr. N/1/71) als Satzung beschlossen</li> </ul> <p><b>SEITE 6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Stadtwerke Cottbus GmbH zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen</li> </ul> | <p><b>SEITE 7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust VNr. 2001 F</li> <li>Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49, 38/69</li> </ul> <p><b>SEITE 8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co. KG AG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen</li> <li>Bekanntmachung der GWC</li> </ul> |
|---|--|--|

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **31. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 28.09.2011, um 14:00 Uhr,**  
**im Saal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 21.09.2011

### Tagesordnung

**der 31. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.09.2011**  
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
  - 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichterstatter: Herr Szymanski
  - 4.2 Bericht der Seniorenbeauftragten und des Vorsitzenden des Seniorenbeirates  
Berichterstatter: Frau Konzack und Herr Karwin von Karwinski

#### 5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-011/11 Besetzung Aufsichtsrat Stadtwerke Cottbus GmbH
- 5.2 I-011/11 1. Änderung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2011
- 5.3 I-012/11 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2011 – 2014 im Rahmen des Haushaltsplanes 2011
- 5.4 I-014/11 Besetzung Werksausschuss des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum
- 5.5 III-018/11 Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg - Entscheidung der Stadt Cottbus zur Verfassungsschwärde
- 5.6 III-020/11 Wahl eines stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
- 5.7 IV-033/11 1. Fortschreibung des Friedhofsentwicklungskonzeptes (FEK)
- 5.8 IV-051/11 Bebauungsplan W 50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebnecht-Straße“  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5.9 IV-053/11 Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus -Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss-
- 5.10 IV-054/11 Beschluss zur Friedhofsschließung

#### 6. Anträge

*Es liegen keine Anträge vor.*

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-043/11 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.2 IV-044/11 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.3 IV-061/11 Änderungs- und Ergänzungsbeschluss zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. IV-050-30/11 vom 29.06.2011

##### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

##### 3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH

##### 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

*(Ende der Tagesordnung)*

Cottbus, 21.09.2011

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Lipezker Straße/ Hermann-Löns-Straße“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 29.06.2011 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße“, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus nachfolgend in selbiger öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 26.09.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.076 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 22.07.2011

gez. Frank Szymanski,  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan Lipezker Straße/ Hermann-Löns-Straße

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch:
  - im Norden: Hermann-Löns-Straße
  - Flurstücke 62, 65, 66, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141 und 144 der Flur 136
  - im Süden: Flurstück 67 der Flur 136
  - im Westen: Lipezker Straße
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke: 69, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 139 und 142 der Flur 136
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 17.05.2011 (Anlage) maßgebend.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

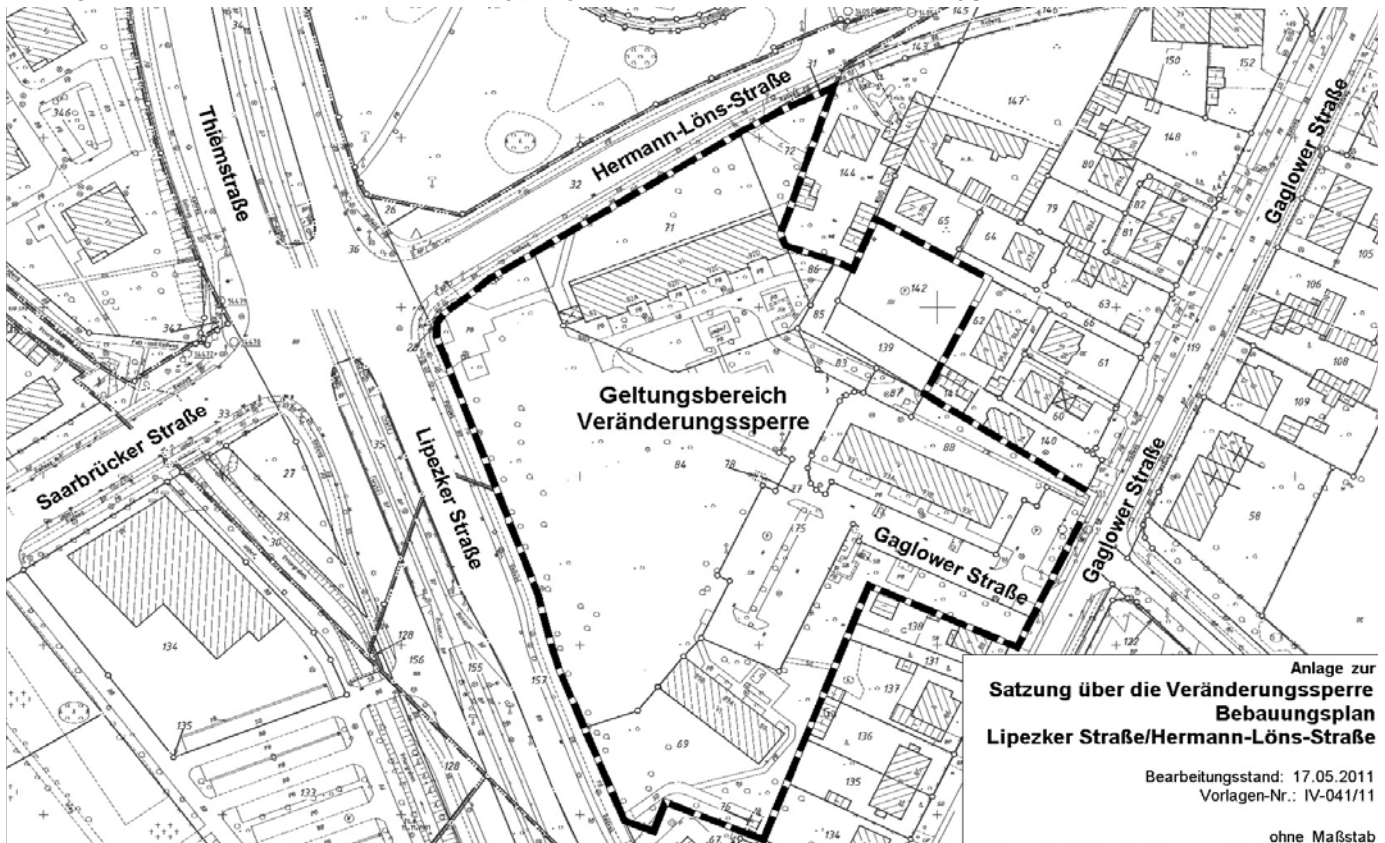
### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Cottbus, 22.07.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage:  
Lageplan vom 17.05.2011



## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) Drebkauer Str.:** Das Grundstück in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 139, Flurstücke 42 TF, 43 TF, 131, 132, 145 TF (Altlastenverdachtsfläche Nr. 010252 1195) ist zum Teil mit Garagen (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.  
Größe: ca. 3.604 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilflächen)  
**Mindestgebot: 160.000,00 €**
- b) Neue Str.:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 43/4. Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.  
Größe: 377 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 21.000,00 €**
- c) Hölderlinstr. 28/29:** Das Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 156, Flurstücke 122, 295 TF ist mit einer ehemaligen Kindereinrichtung (leer stehend) bebaut. Größe: ca. 6.406 m<sup>2</sup> (noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 160.000,00 €**
- d) Hubertstr. 12/13:** Das Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstücke 125, 126 ist mit einem Wohnhaus (leer stehend) und Nebengebäuden bebaut.  
Größe: 1.049 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 64.800,00 €**
- e) Altmarkt 29:** Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155. Die Immobilie ist Bestandteil des Denkmalbereiches Altmarkt. Grundstücksgröße: 760 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 850.000,00 €**  
(zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

Hierzu finden am 29.09.2011 für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Altmarkt 29	um <b>14.00 Uhr</b>
- Neue Str.	um <b>14.00 Uhr</b>
- Hubertstr. 12/13	um <b>15.00 Uhr</b>
- Hölderlinstr. 27/28	um <b>16.00 Uhr</b>
- Drebkauer Str.	um <b>17.00 Uhr</b>

Kaufgebote für die Objekte **a) bis e)** sind in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „Drebkauer Str.“  
Kaufpreisgebot zu b) „Neue Str.“  
Kaufpreisgebot zu c) „Hölderlinstr. 28/29“  
Kaufpreisgebot zu d) „Hubertstr. 12/13“  
Kaufpreisgebot zu e) „Altmarkt 29“

bis 22.10.2011 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 16.09.2011

gez. Hans Limberg  
amt. Fachbereichsleiter Immobilien

## Amtliche Bekanntmachung

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes W/41/88, „Dahlitzer Straße“

Für das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit Beschluss vom 29.06.2011 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „W/41/88, Dahlitzer Straße“ sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen, baulichen und sonstigen Nutzung von derzeit primär kleingärtnerisch genutzten Grundstücken (Gemarkung Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 210, 211, 212, 307, 310, 314, 315, 425, 426, 428, 429, 478, 479, 480, 481, 482 sowie Gemarkung Brunschwig, Flur 40, Flurstück 106) getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert und erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Datum: **06.10.2011**

Zeit: **15:00 – 18:00 Uhr**

Ort: **Technisches Rathaus,  
Karl-Marx-Straße 67,  
Fachbereich  
Stadtentwicklung,  
Raum 4.067**

Cottbus, 05.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte **Erweiterung der Namensgebung** für den Platz der Deutschen Einheit am Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (BTU) um den Bereich zwischen der Karl-Marx-Straße und dem Hauptgebäude der BTU im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

### Platz der Deutschen Einheit - Naměsto nimskeje jadnoty

Abgrenzung der Erweiterung: Im Norden durch die Konrad-Zuse-Straße, im Osten durch die Karl-Marx-Straße, im Süden durch den Parkplatz an der Zentralverwaltung der BTU und im Westen einschließlich des Hauptgebäudes der BTU, Konrad-Wachsmann-Allee 1.

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 26.08.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

## Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 17, S. 12) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

### • Fußgängerboulevard Gelsenkirchener Allee

Die einzuziehende Fußgängerverkehrsfläche dient überwiegend der Erschließung der Geschossunterlagen (Läden und Büros) der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH. Die öffentliche Funktion für den Fußgängerverkehr entlang der Gelsenkirchener Allee wird straßenbegleitend gewährleistet. Die bisher festgestellten Störungen und Gefährdungen der Mieter, Gewerbetreibenden und Kunden (der angrenzenden privaten Nutzungen) führen dazu, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Einziehung der Boulevardflächen einschließlich der Zuwegungen in der Abwägung der Rechtsgüter erkannt wurden. Die Einziehung bildet die Grundlage für eine Vermögenszuordnung. Dem Eigentümer der angrenzenden Grundstücke wird auf privatrechtlicher Grundlage die Möglichkeit des Schutzes der eigenen Interessen bzw. der privaten Nutzung der Gewerbeflächen und Wohnungen gegeben. Der Boulevard ist in seiner Nutzung in Einheit mit den angrenzenden Nutzungen der Gewerbeflächen zu sehen. Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen. Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

### Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 26.08.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der künftigen Erschließungsstraße, ehemalige Gleisanlage der Deutschen Bahn, zwischen der August-Bebel-Straße und der Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Ströbitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

### Gustav-Melde-Weg - Puš Gustafa Melde

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 26.08.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung Neuer Mietspiegel für die Stadt Cottbus

Im Arbeitskreis Mietspiegel wurde durch Vertreter der Wohnungswirtschaft, der Interessenvertretung für die Mieter und der Stadtverwaltung gemeinsam ein neuer Mietspiegel für die Stadt Cottbus erarbeitet.

Die dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten sind aufgrund einer empirischen Repräsentativhebung ermittelt und ausgewertet worden.

Der Cottbuser Mietspiegel 2011 wurde als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB erstellt. Er gibt eine Übersicht über die in Cottbus am 1. Oktober 2010 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit.

Dieser Mietspiegel ist seit dem 1. Juli 2011 gültig und anwendbar.

Der Cottbuser Mietspiegel 2011 ist sowohl im Foyer des Rathauses am Neumarkt 5 als auch in dem des Technischen Rathauses erhältlich. Unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) kann der komplette Mietspiegel eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Für telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Fachbereichs Bürgerservice unter der Rufnummer 0355 612-2680 gerne zur Verfügung.

Cottbus, 09.09.2011

gez. Carsten Konzack  
Fachbereichsleiter

		Mietspiegel Cottbus 2011 Nettokaltmiete (in €/m <sup>2</sup> pro Monat) im freifinanzierten Wohnungsbau										
		bis 1918		1919 bis 1948		1949 bis 1968		1969 bis 1991		1992 bis 01.10.2010		
unter 40 m <sup>2</sup>	A	mit IWC, ohne B/D, ohne SH	mit IWC, mit B/D, mit SH	mit IWC, ohne B/D, ohne SH	mit IWC, mit B/D, mit SH	mit IWC, mit B/D, ohne SH	mit IWC, mit B/D, mit SH	mit IWC, mit B/D, ohne SH	mit IWC, mit B/D, mit SH	mit IWC, mit B/D, mit SH	1992 bis 01.10.2010	
				1	2	3	4	5	6	7	8	9
40 bis unter 60 m <sup>2</sup>	B			5,50			5,45		4,91	3,70*	4,43	
60 bis unter 80 m <sup>2</sup>	C		3,08	4,99			4,28 - 6,31		4,80	3,70	4,08	
80 bis unter 100 m <sup>2</sup>	D		2,57 - 3,45	3,25 - 6,40			4,46 - 6,27		4,09 - 5,63	3,52 - 4,00	3,37 - 4,84	6,26*
über 100 m <sup>2</sup>	E		3,18*	5,00			5,34		5,31	3,60 - 3,73	3,72	6,23*
			2,62 - 4,01	3,22 - 6,40			3,72 - 6,44		4,29 - 6,02	3,60 - 3,73	3,15 - 4,54	5,43 - 7,19
							4,34*			3,60 - 3,73	3,66	5,48*
							3,51 - 4,97				3,20 - 4,11	4,97 - 5,79

\* Die mit einem \* versehenen Mietspiegelfelder haben wegen einer zu geringen Fallzahl nur eine bedingte Aussagekraft (15 bis 29 Mietwerte).

Quelle: Mietspiegel Cottbus 2011

Für Leerfelder standen keine ausreichenden Fallzahlen von mietspiegelrelevanten Mietern zur Verfügung (mind. 15 Mietwerte). Diese bedeutet jedoch nicht, dass Wohnungen mit diesen Ausstattungsmerkmalen nicht auf dem Wohnungsmarkt vorhanden sind.

7/8-Spanne

**ANALYSE &  
KONZEPTE**

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2011 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2011

**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-006/11	Beschluss über die Jahresrechnung 2009 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-006-30/11
OB-007/11	Abberufung von Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-007-30/11
OB-008/11	12. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-008-30/11
OB-009/11	Wahl des Seniorenbeirates <i>(einstimmig beschlossen und Durchführung Wahl)</i>	OB-009-30/11
OB-010/11	Wahl des Behindertenbeirates <i>(einstimmig beschlossen und Durchführung Wahl)</i>	OB-010-30/11
I-011/11	Stellenplan der Stadtverwaltung zum Haushalt 2011 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-011-30/11
II-008/11	Schaffung der personalwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung im Rettungsdienst ab 01.01.2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-008-30/11
III-005/11	Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus (2. Beratung) <i>(mehrheitlich in 2. Beratung beschlossen)</i>	III-005-30/11
III-008/11	Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-008-30/11
III-009/11	Kita-Bedarfsplanung für das Schuljahr 2011/2012 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-009-30/11
III-010/11	Fortschreibung der Maßnahmenplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendförderplan 2011 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-010-30/11
III-011/11	1. Änderung der Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-011-30/11
III-013/11	Benennung der Interessenvertretung für die Kinder und Jugendlichen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-013-30/11
III-015/11	Branitzer Park- und Kulturlandschaft - UNESCO Welterbe <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-015-30/11

IV-028/11	Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“ 2. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-028-30/11
IV-035/11	Bebauungsplan Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ - Aufstellungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-035-30/11
IV-036/11	Bebauungsplan N/1/71 „Petersilienstraße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-036-30/11
IV-040/11	Bebauungsplan Lipzker Straße/ Hermann-Löns-Straße - Aufstellungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-040-30/11
IV-041/11	Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Lipzker Straße/ Hermann-Löns-Straße <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-041-30/11

**Nichtöffentlicher Teil**

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-034/11	Übertragung kommunalen Vermögens an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-034-30/11
IV-050/11	Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Brose & Co. Bauträgergesellschaft mbH und Abschluss eines Kaufvertrages (Grundstück Welzower Straße 11a) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-050-30/11

Cottbus, 01.07.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Cottbus

Mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2008/50/EG sind nunmehr zusätzliche Betrachtungen der Feinstaubfraktion mit einem Durchmesser von 2,5 µm (PM<sub>2,5</sub>) im Rahmen der Luftreinhalteplanung vorzunehmen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 2008/50/EG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen.

Am Donnerstag, den 29.09.2011 um 19.00 Uhr findet hierzu im Sitzungssaal, Altmarkt 21, 03046 Cottbus, eine Öffentlichkeitsveranstaltung zum Luftreinhalteplan statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind.

Themen dieser Veranstaltung sind:

- gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Luftreinhalteplanung allgemein
- Sachstandsanalyse
- Ziele der Luftreinhalteplanung und Maßnahmenkonzept
- generelle Maßnahmen zur Luftreinhalteplanung und Prognose

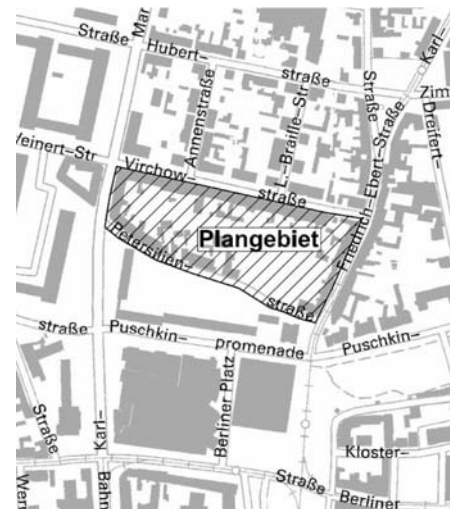
Cottbus, den 09.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

## Bebauungsplan „Petersilienstraße“ (Plan – Nr. N/1/71) als Satzung beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 29.06.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan N/1/71 mit der Bezeichnung „Petersilienstraße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes N/1/71 „Petersilienstraße“ in der Fassung vom 13.04.2011.



### Geltungsbereich Bebauungsplan „Petersilienstraße“

Der Bebauungsplan N/1/71 „Petersilienstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung ab dem 04.10.2011 beim Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus Karl-Marx-Straße 67 im Raum 4.060 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 05.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages der Stadtwerke Cottbus GmbH zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Brauchwasserleitung DN 400 ST mit Zubehör und die Kühlturmabflutleitung DN 400 ST mit Zubehör verlaufend in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBERG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 09.12.2010 und 09.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Brauchwasserleitung DN 400 ST mit Zubehör und die Kühlturmabflutleitung DN 400 ST mit Zubehör verlaufend in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 80; Flurstücke 110, 119, 219, 230
- Gemarkung Sandow; Flur 81; Flurstücke 87, 88, 90, 91, 94, 101
- Gemarkung Sandow; Flur 82; Flurstücke 99, 105, 107, 108, 109, 146, 147, 160
- Gemarkung Sandow; Flur 85; Flurstück 138
- Gemarkung Sandow; Flur 96; Flurstücke 61, 62, 65, 72, 105

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 21.10.2011**

**bei der Stadtverwaltung Cottbus,  
Fachbereich Umwelt und Natur,  
Untere Wasserbehörde,  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,  
Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-HKW-001-Sandow während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 07.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust, VNr. 2001 F

**Öffentliche  
Bekanntmachung**

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/ Maust, VNr. 2001 F

**Ladung**

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bodenordnungsplan ist fertiggestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

**1. Offenlegungstermin**

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

Donnerstag, den 11. Oktober 2011 bis  
Donnerstag, den 13. Oktober 2011

jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

**2. Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet

am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

Für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 209/01 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

ONr. 210/02 bis 690/00 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ONr. 703/03 bis 1081/02 von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Teichland, den 24.08.2011

gez. Lehmann  
Vorstandsvorsitzende

**Amtliche Bekanntmachung****Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49,38/69**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.11.2005 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee Nr. W, N/49,38/69 in der Fassung vom August 2005 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 07.06.2006 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Planbereich und wird begrenzt:

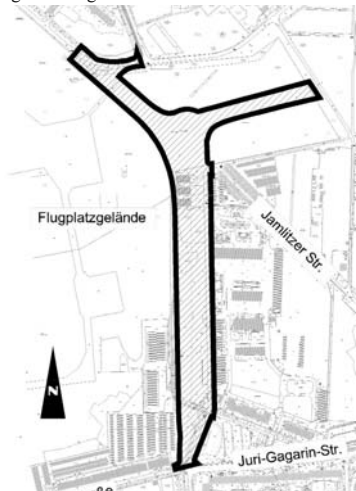
im Norden: durch die Burger Chaussee, den Ernst-Heilmann-Weg u. den Fehrower Weg

im Osten: durch den nördlichen Teil der Pappelallee u. das Kasernengelände

im Süden: durch die Juri-Gagarin-Str. u. die Dahltitzer Str.

im Westen: durch die Gleisanlage

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom August 2005.



Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 26.09.2011 im Fachbereich für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.076 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 23.06.2011

In Vertretung  
gez. Holger Kelch, Bürgermeister

## AMTLICHER TEIL

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Lauchhammerstraße 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 02 - 01 und nördlich des Objektes Lauchhammerstraße 10 - 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Trattendorfer Straße 14 - 12 und Boxberger Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Lauchhammerstraße 03 und Boxberger Straße 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich zwischen Boxberger Straße und Lipezker Straße im Bereich östlich des Objektes Boxberger Straße 14 - 19 und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lauchhammerstraße 22 / Hoyerswerdaer Ring 24 - 28 in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom

über die öffentliche Auslegung des Antrages der der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und südlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 36, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Hoyerswerdaer Rings im Bereich westlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und 36 und im Bereich nördlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und Lipezker Straße 49E, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 26 - 24, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 150 Stz - mit Zubehör verlaufend westlich, nördlich und östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in eine Leitung DN 200 Stz mit Zubehör - verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Thierbacher Straße 13B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thierbacher Straße 19 / westlich der Objekte Thierbacher Straße 16 - 15, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC / DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC / DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Thierbacher Straße 20 - 21 in der Gemarkung Sachsendorf.

## Amtliche Bekanntmachung

20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 01.12.2010 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Lauchhammerstraße 04, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 02 - 01 und nördlich des Objektes Lauchhammerstraße 10 - 06, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Trattendorfer Straße 14 - 12 und Boxberger Straße 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Lauchhammerstraße 03 und Boxberger Straße 19, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich zwischen Boxberger Straße und Lipezker Straße im Bereich östlich des Objektes Boxberger Straße 14 - 19 und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lauchhammerstraße 22 / Hoyerswerdaer Ring 24 - 28 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigen-

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 22.12.2010 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich südöstlich und südlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 37, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 36, die Regenwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend östlich des Hoyerswerdaer Rings im Bereich westlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und 36, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und 36 und im Bereich nördlich der Objekte Hoyerswerdaer Ring 37 und Lipezker Straße 49E, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hoyerswerdaer Ring 26 - 24, die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 150 Stz - mit Zubehör verlaufend westlich, nördlich und östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör - übergehend in eine Leitung DN 200 Stz mit Zubehör - verlaufend im Bereich östlich des Objektes Lipezker Straße 49A - 49E, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nordwestlich des Objektes Thierbacher Straße 13B, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Thierbacher Straße 19 / westlich der Objekte Thier-

tümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf; Flur 155; Flurstücke 214, 216, 217, 219, 220, 223, 224, 227, 259, 261

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 21.10.2011 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB277-SWRW Sachs155 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 07.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

bacher Straße 16 - 15, die Regenwasserleitungen DN 150 PVC / DN 200 PVC mit Zubehör und die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC / DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Thierbacher Straße 20 - 21 in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf; Flur 155; Flurstücke 104/3, 228, 230, 262, 263
- Gemarkung Sachsendorf; Flur 172; Flurstücke 310, 318, 319, 442

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 21.10.2011 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB284-SWRW Sachs155172 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 07.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften **zum Höchstgebot** zu veräußern:

- 1. Paketverkauf** **Bahnhofstraße 32 und Marienstraße 1**
- Grundstück: **Bahnhofstraße 32**  
Gemarkung Cottbus - Altstadt  
Flur 15, Flurstück 109  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)  
Denkmalschutz: Denkmalbereich Westliche Stadterweiterung
- Baujahr: um 1910  
Grundstücksgröße: 415 m<sup>2</sup>  
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 534,75 m<sup>2</sup> (6 Leerstände)  
2 GE - 157,85 m<sup>2</sup> (2 Leerstände)
- Verkehrswert: 90.000 €  
Bewertungsstichtag: 30.11.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Zur Beachtung:** **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**
- Mindestgebot:** **90.000,00 €**
- Grundstück: **Marienstraße 1**  
Gemarkung Cottbus - Altstadt  
Flur 15, Flurstück 110  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus als Eckbebauung)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)  
Denkmalschutz: Denkmalbereich Westliche Stadterweiterung
- Baujahr: 1925  
Grundstücksgröße: 339 m<sup>2</sup>  
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 583,03 m<sup>2</sup> (6 Leerstände)  
2 GE - 189,12 m<sup>2</sup> (2 Leerstände)
- Verkehrswert: 135.000 €  
Bewertungsstichtag: 30.11.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Zur Beachtung:** **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.**
- Mindestgebot:** **135.000,00 €**
- 2. Grundstück:** **Brandenburger Platz 57**  
Gemarkung Cottbus - Altstadt  
Flur 12, Flurstück 67  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)  
Denkmalschutz: ja (Einzeldenkmal)
- Baujahr: 1900  
Grundstücksgröße: 572 m<sup>2</sup>  
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE - 645,62 m<sup>2</sup> (7 Leerstände)  
3 GE - 136,02 m<sup>2</sup> (2 Leerstände)
- Verkehrswert: 137.000 €  
Bewertungsstichtag: 24.11.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Zur Beachtung:** **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**
- Mindestgebot:** **137.000,00 €**

- 3. Grundstück:** **Karl-Liebkecht-Straße 113a**  
Gemarkung Cottbus - Altstadt  
Flur 19, Flurstück 83  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus)
- Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)  
Denkmalschutz: Denkmalbereich Westliche Stadterweiterung
- Baujahr: 1927  
Grundstücksgröße: 642 m<sup>2</sup>  
Wohn-/Nutzfläche: 11 WE - 675,63 m<sup>2</sup> (11 Leerstände)
- Verkehrswert: 150.000 €  
Bewertungsstichtag: 08.12.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Zur Beachtung:** **Der Kanalanschlussbeitrag wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**
- Mindestgebot:** **150.000,00 €**
- 4. Verkauf einer Freifläche als Gesamfläche oder in Teilflächen**
- Grundstück: **Freifläche im Quartier Hegelstraße**
- Gemarkung: Cottbus - Sachsendorf/Madlow,  
Flur 172, Flurstücke 325, 328, 329,  
330, 488, 492 und 493
- Teilbereich 1: ca. 5.270 m<sup>2</sup>  
Entwicklungsstufe: private Verkehrsfläche (Grünfläche)  
Abgaberechtlicher Zustand: frei
- Teilbereich 2: ca. 46.746 m<sup>2</sup>  
Entwicklungsstufe: baureifes Land  
Art der baulichen Nutzung: G (Gewerbliche Baufläche)
- Zustand: frei
- Grundstücksgröße: gesamt ca. 52.016 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 1.300.000 €  
Bewertungsstichtag: 27.06.2011
- Die Bewerber werden aufgefordert nicht nur die Flächen bestimmungsgerecht zu erschließen, sondern auch eine Bebauung mit nachgewiesener gewerblicher Nutzung (Ansiedlung von Arbeitsplätzen) innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zu realisieren.
- 5. Grundstück:** **Carl-von-Ossietzky-Straße 7**  
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus, straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1930)
- Gemarkung: Cottbus - Altstadt, Flur 22,  
Flurstück 120
- Grundstücksgröße: 387 m<sup>2</sup>  
Denkmalschutz: ja, Denkmalbereich Westliche Stadterweiterung
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/Nutzfläche: 8 WE mit 592,56 m<sup>2</sup> Wohnfläche (5 Leerstände)
- Garagen: keine  
Verkehrswert: 153.000 €  
Bodenwert: 59.598 €  
Bewertungsstichtag: 30.05.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
- Mindestgebot:** **153.000,00 €**
- Zur Beachtung:** **Die Kanalanschlussgebühren werden zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**

- 6. Grundstück:** **Sandower Hauptstraße 9**  
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude straßenbegleitend errichtet, Baujahr 1900)
- Gemarkung: Cottbus - Sandow, Flur 100,  
Flurstück 85
- Grundstücksgröße: 255 m<sup>2</sup>  
Denkmalschutz: nein  
Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Wohn-/ Nutzfläche: 4 WE mit 202,01 m<sup>2</sup> Wohnfläche (2 Leerstände)  
2 GE mit 84,68 m<sup>2</sup> Nutzfläche (vermietet)
- Garagen: keine  
Verkehrswert: 71.500 €  
Bodenwert: 22.330 €  
Bewertungsstichtag: 16.03.2010  
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.
- Mindestgebot:** **71.500,00 €**
- Zur Beachtung:** **Die Kanalanschlussgebühren werden zuzüglich zum Kaufpreis erhoben**

## Wichtiger Hinweis

Eine Vor-Ort-Besichtigung der Grundstücke ist zu nachfolgend genannten Terminen möglich:

Grundstück	Termin	Uhrzeit	Frei
Bahnhofstraße 32/Marienstraße 1	06.10.2011	um 13:00 Uhr	und
	18.10.2011	um 13:00 Uhr	
Brandenburger Platz 57	06.10.2011	um 14:30 Uhr	und
	18.10.2011	um 14:30 Uhr	
Karl-Liebkecht-Straße 113a	06.10.2011	um 15:30 Uhr	und
	18.10.2011	um 15:30 Uhr	

Grundstück	Termin	Uhrzeit	Frei
Carl-von-Ossietzky-Straße 7	04.10.2011	um 13:00 Uhr	und
	20.10.2011	um 13:00 Uhr	
Sandower Hauptstraße 9	04.10.2011	um 14:00 Uhr	und
	20.10.2011	um 14:00 Uhr	

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir **bis zum 28.10.2011** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gern entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -194.



## AMTLICHER TEIL

# REST

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 13.04.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Kahren die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass sie auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichten bzw. errichten lassen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Kahren; Flur 1; Flurstücke 70, 99, 523, 627, 863, 920, 959, 1001, 1067
- Gemarkung Kahren; Flur 2; Flurstücke 371, 555, 1152, 1235, 1414, 1593
- Gemarkung Kahren; Flur 4; Flurstück 148

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 21.10.2011 bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420**

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Kahren02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit dem Schreiben vom 30.03.2011 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Dissenchen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass sie auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichten bzw. errichten lassen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

- Gemarkung Dissenchen; Flur 1; Flurstück 442
- Gemarkung Dissenchen; Flur 2; Flurstücke 241, 403
- Gemarkung Dissenchen; Flur 8; Flurstücke 48, 64
- Gemarkung Dissenchen; Flur 11; Flurstücke 112, 142
- Gemarkung Dissenchen; Flur 13; Flurstück 14
- Gemarkung Dissenchen; Flur 14; Flurstück 35
- Gemarkung Dissenchen; Flur 15; Flurstück 14

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

**im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 21.10.2011 bei der**

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-Vatt-Dissenchen02 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 07.09.2011

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

B

Die  
29.06  
N/49/  
gemäß  
schlo  
mit b  
Der r  
fasst  
weste  
des F  
merr  
vom .



Der  
Zimm  
vom  
Kraft  
Jeder  
hörig  
26.09  
verw;  
Straß  
Spre  
lange  
Auf d  
die F  
in §§  
ren L  
zu be  
lösch  
nicht  
hinge

Eine  
BauC  
wie M  
gemäß  
nicht  
schrif  
den s  
die V  
gen.

Cottb

gez. 1  
Ober